Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel vom 16.12.2020

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet, so dass mit "Bürgermeister, Bürgern, Vertreter, Beisitzer, Vorsitzender, Eigentümer, Pflichtiger" selbstverständlich auch immer das weibliche Pendant dazu gemeint ist.

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020
- des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1403),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel "EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel" -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 30.04.2020, jeweils in den gültigen Fassungen,

hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Gebühr
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Fälligkeit und Heranziehung der Gebühr
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der Marktplätze im Rahmen der jeweils gültigen Wochenmarktsatzung ist gebührenpflichtig.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den laufenden Metern Verkaufsfront.
- (2) Die Tagesgebühr pro angefangene lfd. Meter Verkaufsfront des Standplatzes beträgt:
 - a) bei Propagandisten auf allen Wochenmärkten in Castrop-Rauxel 6,10 €
 - b) bei allen anderen Marktbeschickern auf den Wochenmärkten in Ickern und Castrop

•	bei markttäglicher Bezahlung	3,60€
•	bei halbjährlicher Verpflichtung	3,10 €
•	bei halbjährlicher Verpflichtung und	
	Beschickung sämtlicher Wochenmärkte	3,00€

c) bei allen anderen Marktbeschickern auf den Wochenmärkten in Habinghorst

•	bei markttäglicher Bezahlung	3,00€
•	bei halbjährlicher Verpflichtung	2,70€
•	bei halbjährlicher Verpflichtung und	
	Beschickung sämtlicher Wochenmärkte	2,60 €.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Marktbeschicker. Betreiben mehrere Personen einen Marktstand, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Heranziehung der Gebühr

Die Gebührenschuldner nach § 3 werden durch schriftlichen Bescheid zur Gebühr nach § 2 dieser Satzung herangezogen. Die Gebühr ist mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 der vorstehenden Satzung zugestimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem "EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel"
 Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 17.12.2020

K r a v a n j a Bürgermeister